

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 4 (1947)

Heft: 1

Artikel: Bemerkungen zum englischen Town and Country Planning Act 1947

Autor: P.T.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bemerkungen zum englischen Town and Country Planning Act 1947

Zu Beginn dieses Jahres ist das mit Spannung erwartete erste umfassende Gesetzeswerk des unlängst geschaffenen Landesplanungsministeriums dem englischen Parlament vorgelegt worden. Es konnte auf der soliden Vorausbereitung der Berichte aufgebaut werden, welche der Barlow-, Scott- und Uthwattausschuss während des Krieges der Regierung erstattet hatten. Den Inhalt dieser Berichte haben wir seinerzeit im «Plan» resumiert.

Man darf das neue Gesetz ruhig als revolutionär bezeichnen — zum mindesten auf dem Sektor der Bodenfrage — und es verlohnt sich deshalb wohl, sich seine Grundzüge einzuprägen.

Der Landesplanungsminister kritisiert in der Begründung des Gesetzes am bisherigen Planungssystem:

1. Es ist zu statisch (es waren ausführliche Bebauungspläne vorgesehen, im Falle der Änderung waren lange Prozeduren nötig).
2. Es ist infolge seines Ursprungs aus dem Wohnungsbau zu stark mit der Lokalpolitik der einzelnen Gemeinden verquickt. Darunter leiden oft die Belange der Region und des Landes.
3. Es enthält keine Bestimmungen, durch die die Gemeinden zur Planung verpflichtet werden können.
4. Es ist zu negativ. Es kann nur schlechtes Bauen und planwidrige Nutzung verhindern, nicht aber gute Lösungen zustande bringen.

Demgegenüber sieht das Gesetz folgendes vor:

Es wird der beweglichere Nutzungs- und Richtplan eingeführt. Detailpläne werden erst vor der Erschließung ausgearbeitet (System Stockholm, die Red.). Planungsbehörden sind nicht mehr die Gemeinden, sondern die county councils (Grafschaftsbehörden). Sie sind verpflichtet, innerhalb von drei Jahren einen sogenannten Survey (umfassende Planungsunterlagen) und einen Richtplan aufzustellen und ferner alle fünf Jahre den Richtplan zu revdieren.

Hauptstück dieses ersten und allgemeinen Abschnittes des Gesetzes sind die sogenannten *positiven Vollmachten* für die Durchführung eines Planes. Hier wird der Planungsbehörde *das generelle Recht*

zur Expropriation auf Grund eines Planes erteilt. Man bedenke, was das heisst! Die Durchkreuzung einer von der Planungsbehörde beschlossenen Erschließungspolitik wird nicht mehr möglich sein. Die Planungsbehörden können die Reihenfolge der Neuerschließung und ihren Umfang durch Etappenpläne vollständig lenken. Selbstverständlich kommt dabei auch der Naturschutzgedanke zu seinem Recht.

Der wichtigste Bestandteil des Gesetzes ist ohne Zweifel die vorgeschlagene neue Regelung des Bodenrechtes. *Grundlage: Keine wertmässige Verbesserung der bestehenden Nutzung ohne Genehmigung* (englischer Ausdruck «no development»). Wird die bestehende Nutzung wertmässig eingeschränkt, so ist Entschädigung fällig. Die Frage, ob die wertmässige Verbesserung möglich ist, wird nach den Gesichtspunkten des *allgemeinen Nutzens* bewertet. Wird sie verneint, d. h. auf Grund des Planes abgelehnt, so wird an den Eigentümer *keine Entschädigung* entrichtet. Wird sie bejaht, so fliesst der Wertzuwachs *ganz oder teilweise* dem Central Land Board (zentralen Bodenamt) zu.

Vor kalter Enteignung schreckt aber der Gesetzesentwurf doch zurück. Er stellt fest, dass in vielen Fällen die Herabsetzung des Verkehrswertes auf den blossen landwirtschaftlichen Ertragswert Härten mit sich bringt und fixiert die Entschädigung, die der Staat aus diesem Titel den Eigentümern zukommen lassen will, auf insgesamt 300 Millionen Pfund Sterling. Selbstverständlich liegen diesen Berechnungen die Ergebnisse der Untersuchungen des Uthwatt-Committees über den «floating value» zugrunde.

Man sieht, das zentrale Bodenamt hat die Funktion einer Bodenausgleichskasse, die den für die Planungsmassnahmen notwendigen Boden finanziert. Die finanziellen Schwierigkeiten fallen damit weg, welche bisher in so vielen Fällen (namentlich bei finanziell schwächeren Gemeinwesen) aus wohl durchdachten Plänen Zerrbilder gemacht hatten.

Eine volle Uebersicht über dieses Gesetzeswerk, das der Bodenspekulation gründlich das Handwerk legt, lässt sich natürlich heute noch nicht gewinnen. Die Kämpfe, namentlich diejenigen um die Bodenartikel werden heftig sein. Aber wer mit Planungsdingen praktisch schon zu tun hatte, fühlt doch, dass hier eine grosse und konstruktive Lösung vorliegt. Der englische public spirit hat eine Brücke zwischen Bodenverstaatlichung und privater Verfügungsfreiheit geschlagen, indem er die weitere Erschließung zu Wohnbauzwecken und den Ausbau der Riesestädte unter staatliche Kontrolle stellt und die Landwirtschaft frei schalten lässt.

P. T.